OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-608004/24/JS**

Datum: **Linz, 14. August 2026**

# I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seinen Richter Mag. Steinschnack über die Beschwerde des A__, vertreten durch B__, vom 17.12.2025 gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 18.11.2025, GZ: VStV/925300984510/2025, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960 nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung durch mündliche Verkündung am 21.7.2026

zu Recht e r k a n n t :

**I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass der Tatort im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses um den Passus „(Kreuzung südöstlich der Tankstelle mit der Adresse C-Straße)" ergänzt wird.**

**II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 14 Euro zu leisten.**

**III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.**

## E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

1. Wesentlicher Verfahrensgang:

1.1. Mit dem angefochtenen Straferkenntnis vom 18.11.2025 warf die Landespolizeidirektion Oberösterreich (in der Folge: belangte Behörde) dem Beschwerdeführer eine Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO) wie folgt vor:

„[…]

1. Datum/Zeit: 16.05.2025, 16:43 Uhr

Ort: E-Straße Umfahrung F__, Richtung stadtauswärts

Betroffenes Fahrzeug: Kennzeichen: aaa (A)

Sie haben als Lenker/in des angeführten Kraftfahrzeuges das Rotlicht der Verkehrssignalanlage nicht beachtet, indem Sie trotz des für Sie geltenden Rotlichtes das von Ihnen gelenkte Kraftfahrzeug nicht vor der deutlich sichtbar auf der Fahrbahn angebrachten Haltelinie angehalten haben, sondern ohne anzuhalten weitergefahren sind. Die Feststellung der Missachtung des Rotlichtzeichens erfolgte automationsunterstützt durch eine bildverarbeitende technische Einrichtung gemäß § 98d StVO 1960 - Rotlichtüberwachungskamera.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

1. § 38 Abs. 5 i.V.m. § 38 Abs. 1 lit. a Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2022

[…]"

Wegen dieser Verwaltungsübertretung wurde über den Beschwerdeführer gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO eine Geldstrafe von 70 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 1 Tag 8 Stunden) verhängt.

Ferner wurde der Beschwerdeführer gemäß § 64 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) zur Zahlung eines Beitrages zu den Kosten des Strafverfahrens in der Höhe von 10 Euro verpflichtet.

1.2. In der dagegen erhobenen verfahrensgegenständlichen Beschwerde vom 17.12.2025 wandte der Beschwerdeführer (zusammengefasst auf das Entscheidungswesentliche) ein, er habe die Haltelinie im Kreuzungsbereich bei Grünlicht der Ampel überfahren und musste verkehrsbedingt auf der Haltelinie anhalten, da der vor ihm fahrende Lkw wegen querenden Fußgängern in der Kreuzung zum Stillstand kam. Während seines Stillstands schaltete die Ampel auf Rot, weshalb die Rotlichtüberwachungskamera zu Unrecht auslöste. Die Kreuzung sei Gegenstand vieler zweifelhafter „Feststellungen" durch die Rotlichtüberwachungskamera und auch medialer Berichterstattung. Aufgrund seiner Expertise als pensionierter Software-Entwickler gehe der Beschwerdeführer von einem Programm- und/oder Parametrisierungsfehler bei der verwendeten Software aus.

2. Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens stellt das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich folgenden entscheidungswesentlichen Sachverhalt fest:

2.1. Der Beschwerdeführer lenkte am 16.5.2025 nachmittags seinen Pkw mit dem behördlichen Kennzeichen aaa auf der E-Straße in Fahrtrichtung stadtauswärts. Der Beschwerdeführer wollte um 16:43 Uhr in der Kreuzung mit der Umfahrung F__ – die Kreuzung befindet sich südöstlich der Tankstelle mit der Adresse C-Straße - nach rechts abbiegen. Obwohl die Verkehrsampel in seine Fahrtrichtung Rot zeigte, hielt er seinen Pkw nicht vor der (vor der Verkehrslichtsignalanlage befindlichen) Haltelinie an, sondern fuhr trotz Rotlichtes in die Kreuzung ein und bog nach rechts ab.

2.2. Die Grünlichtphase der Verkehrsampel beträgt 14 Sekunden, bis zur folgenden Rotlichtphase dauert es 17 Sekunden. Für das Überqueren des Zebrastreifens über die Umfahrung F__ im Kreuzungsbereich benötigt ein Fußgänger rund 18 Sekunden.

2.3. Der Beschwerdeführer hat ein monatliches Einkommen von rund 1.700 Euro netto und keine Sorgepflichten. Er weist keine verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen auf.

3. Beweiswürdigung:

3.1. Beweis wurde erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt der belangten Behörde, den J__, das vom Zeugen hergestellte Video der Kreuzung, das vom Beschwerdeführer hergestellte Video der Kreuzung und in Auszüge aus Google Maps betreffend den Tatortbereich. Es wurde weiters ein verkehrstechnischer Amtssachverständiger beigezogen. In der öffentlichen mündlichen Verhandlung wurden der Zeuge K__, der als Fachbereichsleiter der Landesverkehrsabteilung mit der Fachaufsicht u. a. für den Bereich Rotlichtkreuzungen betraut ist, und der Beschwerdeführer einvernommen.

3.2. Zu den Feststellungen im Einzelnen:

3.2.1. Die Feststellungen in Punkt 2.1. zu den Örtlichkeiten gründen auf der Einsicht in den J__ sowie in Google Maps, die gut mit den Lichtbildern der Rotlichtüberwachungskamera im Verfahrensakt der belangten Behörde, den beiden Videos und den vom Zeugen hergestellten Lichtbildern (vgl. Stellungnahme ON 3) in Übereinstimmung zu bringen waren. Die Feststellungen zum Fahrmanöver des Beschwerdeführers gründen primär auf dem Lichtbild der Rotlichtüberwachungskamera im Verfahrensakt der belangten Behörde, wonach sich der vom Beschwerdeführer gelenkte Pkw 1,1 Sekunden nach dem Beginn der Rotlichtphase der Verkehrssignalanlage über der Haltlinie befand, in concreto hatten die Vorderräder seines Pkws die Haltlinie bereits passiert.

3.2.2. Das abgeführte Beweisverfahren ergab insgesamt kein belastbares Beweisergebnis, dass der Beschwerdeführer nicht bei Rotlicht, sondern bereits während der Grünlichtphase der Verkehrssignalanlage - über die Haltelinie - in die Kreuzung einfuhr und verkehrsbedingt genau über der Haltelinie anhalten musste:

3.2.2.1. So kam der verkehrstechnische Amtssachverständige zu dem fachlich eindeutigen Ergebnis, dass das Rotlichtüberwachungssystem die Kamera bei Rotlicht der Verkehrssignalanlage nicht ausgelöst hätte, wenn der Pkw des Beschwerdeführers, der sich gerade über der Haltelinie befand, tatsächlich nicht in Bewegung gewesen, sondern nur gestanden wäre (vgl. gutachterliche Stellungnahmen ON 6 und ON 8).

3.2.2.2. Gegen die vom Beschwerdeführer eingewandte Version seines Fahrmanövers sprachen aber auch die vier Lichtbilder der Rotlichtüberwachungskamera, die in einem Zeitraum von 1,1 Sekunden bis 4,1 Sekunden nach Beginn der Rotlichtphase der Verkehrssignalanlage aufgenommen wurden. Auf diesen Lichtbildern sind weder ein Lkw noch Fußgänger zu sehen.

Hinzu kommt die eigene Verantwortung des Beschwerdeführers vor der belangten Behörde, wonach er bei Beginn der Grünlichtphase der Verkehrssignalanlage hinter dem Lkw in die Kreuzung eingefahren sei und zu diesem Zeitpunkt ein Fußgänger, und nach einigen Sekunden ein zweiter Fußgänger, von der linken Seite kommend den Zebrastreifen betreten hätte, um die Fahrbahn zu überqueren (vgl. Einspruch vom 16.6.2025 und Rechtfertigung vom 5.8.2025). Wie zu Punkt 2.2. festgestellt, hätten die Fußgänger für die Benutzung des Schutzweges aber rund 18 Sekunden gebraucht, während die Lichtphase der Verkehrssignalanlage von Grün auf Rot lediglich 17 Sekunden beträgt. Demnach hätten die Fußgänger die Fahrbahnquerung zum Zeitpunkt der ersten Lichtbildaufnahme durch die Rotlichtüberwachungskamera (1,1 Sekunden nach Beginn der Rotlichtphase der Verkehrssignalanlage) gerade erst beendet. In diesem Fall hätte zumindest der vor dem Schutzweg angehaltene Lkw noch deutlich auf diesem ersten Lichtbild der Rotlichtüberwachungskamera zu sehen sein müssen.

3.2.2.3. Auch für den fachkundigen Zeugen gab es – gleich dem verkehrstechnischen Amtssachverständigen – keine Anhaltspunkte, dass der Pkw des Beschwerdeführers während der Rotlichtphase der Verkehrssignalanlage über der Haltelinie stand und nicht in Bewegung war (vgl. Verhandlungsprotokoll ON 21ad, Seiten 4 und 5).

Dagegen sprach nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich zunächst auch nicht, dass die Bremslichter des vom Beschwerdeführer gelenkten Pkws auf dem ersten Lichtbild der Rotlichtüberwachungskamera leuchten, zumal der Beschwerdeführer in der Kreuzung gerade nach rechts abbiegen wollte und ein kurzes Abbremsen ein bei einem Abbiegemanöver nicht ungewöhnliches Fahrverhalten darstellt. Vielmehr konnte der Zeuge anhand der von der Rotlichtüberwachungskamera aufgenommenen Fahrzeugpositionen die vom Beschwerdeführer zurückgelegte Fahrtstrecke (ca. 10,6 m in 2 Sekunden) vor Ort vermessen und daraus nachvollziehbar errechnen, dass sich der vom Beschwerdeführer gelenkte Pkw mit einer Geschwindigkeit ca. 19 km/h bewegte (vgl. Stellungnahme ON 3). Der verkehrstechnische Amtssachverständige wies anhand dieser Fahrzeugpositionen fachlich ergänzend darauf hin, dass der Beschwerdeführer eine sehr starke Beschleunigung benötigt hätte, um von der behaupteten Standposition aus (1,1 Sekunden nach Beginn der Rotlichtphase der

Verkehrssignalanlage) jene Fahrzeugposition zu erreichen, die - eine Sekunde später – auf dem zweiten Lichtbild der Rotlichtüberwachungskamera zu sehen ist. Auch die (in der Fachliteratur übliche) Rückrechnung unter Berücksichtigung der Position des Magnetsensors, der etwa 1,2 m nach der Haltelinie in die Fahrbahn eingelassen ist, ergab für den verkehrstechnischen Amtssachverständigen eine Fahrzeugposition des vom Beschwerdeführer gelenkten Pkw vor der Halteline, als die Rotlichtphase der Verkehrssignalanlage begann. Dies konnte der verkehrstechnische Amtssachverständige anhand einer Grafik auch nachvollziehbar darlegen (vgl. Verhandlungsprotokoll ON 21ad, Seite 5 und Beilage ./I).

3.2.2.4. Ergänzend gab es weder für das Magistrat der Landeshauptstadt Linz als Betreiberin der Verkehrssignalanlage (vgl. Beilage ./II zum Verhandlungsprotokoll ON 21ad) noch für die Herstellerin der Rotlicht-überwachungsanlage (vgl. Anhang zur gutachterlichen Stellungnahme ON 8) Hinweise auf eine Funktionsstörung der Rotlichtüberwachungskamera, die rund zwei Monate vor dem Vorfall auf ihre Funktionsfähigkeit überprüft wurde, oder der verwendeten Software, wie der verkehrstechnische Amtssachverständige anhand der eingeholten Stellungnahmen weiters darlegen konnte.

3.2.2.5. Was den vom Beschwerdeführer vorgelegten Zeitungsbericht „Rotlichtblitzer-Ärger" vom Juli 2025 zur gegenständlichen Kreuzung betrifft, wonach viele bestrafte Autofahrer überzeugt seien, schon bei Grün in die Kreuzung gefahren zu sein, so ist zunächst auf das erste Lichtbild der Rotlichtüberwachungskamera zu verweisen, auf der das rote Licht der Verkehrssignalanlage deutlich zu sehen ist. Davon abgesehen waren weder der Landesverkehrsabteilung technische Probleme noch der belangten Behörde Auffälligkeiten bei den geahndeten Verwaltungsübertretungen im Zusammenhang mit der Rotlichtüberwachung dieser Kreuzung bekannt (vgl. Verhandlungsprotokoll ON 21ad, Seiten 4 f). Auch beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich lagen keine vermehrten Beschwerdefälle dazu vor.

3.2.3. Zusammengefasst kam das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nach Durchführung des Beweisverfahrens beweiswürdigend zu dem eindeutigen Ergebnis, dass die prominente Verantwortung des Beschwerdeführers - er sei mit dem Pkw bereits bei Grünlicht über die Haltelinie gefahren und wegen eines Lkws, der aufgrund querender Fußgänger in der Kreuzung anhalten musste, genau über der Haltelinie gestanden, als die Rotlichtüberwachungskamera das erste Lichtbild aufnahm - eine bloße Schutzbehauptung des Beschwerdeführers darstellte.

3.2.4. Die festgestellte Dauer der Lichtphasen der Verkehrssignalanlage (Punkt 2.2.) basiert auf den insoweit übereinstimmenden Videos des Zeugen und des Beschwerdeführers, jene der Gehzeit eines Fußgängers basiert auf der mit Lichtbildern dokumentierten Stellungnahme des Zeugen (vgl. ON 3) und seinen damit korrespondierenden Angaben in der Beschwerdeverhandlung (vgl. Verhandlungsprotokoll ON 21ad, Seite 3). Die vom Zeugen vor Ort gemessene Gehzeit wurde vom Beschwerdeführer nicht bestritten und ist es auch für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich schlüssig, dass ein Fußgänger

einen ca. 26 m langen Schutzweg in rund 18 Sekunden, was einer normalen Schrittgeschwindigkeit von etwa 1,4 m/s (5 km/h) entspricht, überquert (vgl. dazu etwa auch *N__*, Fahren in Schrittgeschwindigkeit/Wie schnell ist die Schrittgeschwindigkeit iS der StVO?, ZVR 2021/132).

3.2.5. Die Feststellungen zu den persönlichen und Einkommensverhältnissen (Punkt 2.3.) gründen auf den eigenen Angaben des Beschwerdeführers, jene zur bisherigen Unbescholtenheit des Beschwerdeführers auf der Mitteilung der belangten Behörde.

3.3. Die Beweisanträge des Beschwerdeführers auf Beischaffung der Konfiguration der Software der Rotlichtüberwachungskamera und die Einvernahme des Bereichsleiters für Verkehrstechnik des Magistrates der Landeshauptstadt Linz, zum Beweis dafür, „ob es vielleicht möglich war, dass die Konfiguration der Rotlichtkamera eine andere Kreuzung betroffen hat. Vielleicht kann es sein, dass diese Kamera für diese Kreuzung falsch konfiguriert ist und die Konfiguration von einer anderen Kreuzung stammt." waren als bloße Erkundungsbeweise abzuweisen, da sie auf bloßen Mutmaßungen des Beschwerdeführers über mögliche fehlerhafte Konfigurationen der Rotlichtüberwachungskamera-Software beruhen (vgl. VwGH 25.3.2026, Ra 2024/02/0203).

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beurteilt den festgestellten Sachverhalt rechtlich wie folgt:

4.1. Gemäß § 50 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) hat das Verwaltungsgericht, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) in der Sache selbst zu entscheiden. Gemäß Art. 130 Abs. 3 B-VG liegt - außer in Verwaltungsstrafsachen und in den zur Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtes des Bundes für Finanzen gehörenden Rechtssachen - Rechtswidrigkeit nicht vor, soweit das Gesetz der Verwaltungsbehörde Ermessen einräumt und sie dieses im Sinne des Gesetzes geübt hat. Die danach bestehenden Einschränkungen für die verwaltungsgerichtliche Überprüfung behördlicher Ermessensentscheidungen gelten demnach nicht in Verwaltungsstrafsachen. Vielmehr ist das Verwaltungsgericht nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes hier nicht bei der Ermessenskontrolle beschränkt, sondern hat - in Verwaltungsstrafsachen - auch das im Gesetz vorgesehene Ermessen zu üben (vgl. VwGH 18.8.2025, Ro 2024/04/0035).

4.2. Die entscheidungswesentlichen Bestimmungen der StVO lauten:

„[…]

§ 38. Bedeutung der Lichtzeichen

(1) Gelbes nicht blinkendes Licht gilt unbeschadet der Vorschriften des § 53 Z 10a über das Einbiegen der Straßenbahn bei gelbem Licht als Zeichen für „Halt". Bei diesem Zeichen haben die Lenker herannahender Fahrzeuge unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 7 anzuhalten:

a) wenn eine Haltelinie vorhanden ist, vor der Haltelinie;

[…]
(5) Rotes Licht gilt als Zeichen für „Halt". Bei diesem Zeichen haben die Lenker von Fahrzeugen unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 7 und des § 53 Z 10a an den im Abs. 1 bezeichneten Stellen anzuhalten.
[…]
§ 99. Strafbestimmungen.
[…]
(3) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen,
a) wer als Lenker eines Fahrzeuges, als Fußgänger, als Reiter oder als Treiber oder Führer von Vieh gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist,
[…]"

4.3. Da der Beschwerdeführer – wie festgestellt - trotz Rotlichtes der Verkehrslichtsignalanlage seinen Pkw nicht vor der Haltelinie anhielt, sondern in die Kreuzung einfuhr, ging die belangte Behörde zu Recht von einer Erfüllung des objektiven Tatbestandes nach § 38 Abs. 5 StVO iVm § 38 Abs. 1 lit. a StVO aus.

4.4. Zur subjektiven Tatseite ist darauf hinzuweisen, dass die Verwaltungsübertretung nach § 38 Abs 5 StVO iVm § 38 Abs. 1 lit. a StVO ein sogenanntes Ungehorsamsdelikt im Sinne des § 5 Abs. 1 zweiter Satz VStG darstellt (vgl. schon VwGH 11.4.1973, 0416/71). Bei Vorliegen eines Ungehorsamsdelikts besteht von vornherein die Vermutung des Verschuldens (in Form fahrlässigen Verhaltens) des Täters. Der Gesetzgeber präsumiert in einem solchen Fall die Schuld bis zur Glaubhaftmachung des Gegenteiles durch den Beschuldigten (vgl. VwGH 16.10.2025, Ra 2025/02/0175). Der Beschwerdeführer konnte nicht nachweisen, dass er aus unverschuldeten Gründen trotz Rotlichtes der Verkehrslichtsignalanlage nicht vor der Haltelinie anhielt, sondern in die Kreuzung einfuhr. Dem Beschwerdeführer ist damit zumindest ein fahrlässiges Verhalten vorzuwerfen.

4.5. Im Hinblick auf die Situierung der verfahrensgegenständlichen Kreuzung war der Tatort aus Anlass der Entscheidung durch eine zusätzliche Adressangabe zu konkretisieren.

4.6. Zur Strafzumessung:

4.6.1. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist die Strafbemessung innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens eine Ermessens-entscheidung, die nach den vom Gesetzgeber in § 19 VStG festgelegten Kriterien vorzunehmen ist: Das Verwaltungsgericht hat dabei zunächst die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat zu bewerten. In der Folge sind bei der Strafbemessung die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des

Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 Strafgesetzbuch (StGB) sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen (vgl. VwGH 7.5.2025, Ra 2025/02/0027).

4.6.2. Bei der Missachtung des Rotlichtes handelt es sich um einen schwerwiegenden Verstoß gegen maßgebliche Sicherheitsvorschriften im Verkehr (vgl. VwGH 29.1.2026, Ra 2026/03/0007). Das geschützte Rechtsgut der Verkehrssicherheit wurde vom Beschwerdeführer durch seine inkriminierte Fahrt wesentlich beeinträchtigt.

4.6.3. Zugunsten des Beschwerdeführers ist seine bisherige Unbescholtenheit zu berücksichtigen, Erschwerungsgründe liegen nicht vor.

4.6.4. Weiters sind der Strafzumessung ein durchschnittliches Einkommen und keine Sorgepflichten zugrunde zu legen.

4.6.5. Bei einer Strafdrohung gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO von bis zu 726 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: bis zu zwei Wochen) erscheint dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich in Abwägung der oben im Einzelnen angeführten Kriterien der Strafzumessung die von der belangten Behörde verhängte Geldstrafe von 70 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 1 Tag 8 Stunden) als tat- und schuldangemessen. Die verhängte Strafe ist auch notwendig, um den Beschwerdeführer, aber auch andere Verkehrsteilnehmer davon abzuhalten, zukünftig die Haltelinie bei Rotlicht der Verkehrssignalanlage zu missachten.

5. Die Entscheidung über die Kosten des Beschwerdeverfahrens (14 Euro) gründet sich auf § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG, wonach der vom Bestraften zu leistende Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit jeweils 10 Euro, zu bemessen ist (20 % von 70 Euro).

6. Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen (vgl. die zitierte Rechtsprechung des VwGH). Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für den Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 (VwGG) keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden

durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde. In concreto wurde nach der Bestimmung des § 99 Abs. 3 lit. a StVO (Strafdrohung: bis zu 726 Euro) mit dem angefochtenen Straferkenntnis eine Geldstrafe von 70 Euro verhängt, weshalb dem Beschwerdeführer keine Revisionsmöglichkeit gegen das Erkenntnis zu dieser Verwaltungsübertretung zukommt (vgl. VwGH 20.11.2024, Ra 2024/02/0220).

## R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

## H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Steinschnack